

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert dzt. an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit und danach erschienene Texte sind im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abrufbar:

http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit.

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Heribert Franz Köck

Wem was und wie verkündigen?

Teil III:

Eine Lanze für die Freiheit

Während hohe Arbeitsleistung eher einen „wachen“ Bewusstseinsstand erfordert, ist dies bei anderen Formen von Sucht nicht erforderlich, ja die Schwächung oder das Ausschalten des Bewusstseins kann sogar – wie bei der „Unterhaltungssucht“ – angezielt sein. Neben Erfolgs- und Unterhaltungssucht sind bekannte Stichworte in diesem Zusammenhang Alkohol-, Nikotin und Drogen.

Bevor ich aber in diese drei „Süchte“ „einsteige“, erscheint ein *caveat* (ein warnender Hinweis) durchaus angebracht. Grund dafür ist, dass die politischen Organisationsformen der Gesellschaft –

der Staat, die supranationale und (gelegentlich auch) die internationale Gemeinschaft – zunehmend zum paternalistischen Prinzip der Bevormundung neigen und dabei (durchaus wohlmeinend) den Bogen überspannen.

Das ist keineswegs ein auf autoritäre Regimes beschränktes Phänomen, sondern kann auch und gerade in demokratischen Staaten festgestellt werden, wo sich durch wohlmeinende Gruppierungen von „Gutmenschen“ aller Art (von Vegetariern bzw. Veganern, welche Rinder wegen ihres Methangas-Ausstoßes reduzieren wollen, über „Verkehrs“-Clubs, die den Autoverkehr durch flächendeckende 30er-„Zonen“ und dgl. vergraulen wollen, oder „Verdichtetes Wohnen“-Befürworter, die dem Bevölkerungszuwachs nur durch immer höhere Miet- statt durch neue Eigen-Häuser begegnen wollen) mit Hilfe einflussreicher Medien bedrängte Regierungen und Parlamente zu Regelungen bestimmen lassen, die man bei nüchterner Betrachtung nur als „Über-Regulierungen“ bezeichnen kann. Berühmtestes Beispiel für eine solche demokratische Verirrung war die *Prohibition* (von Alkohol) in den Vereinigten Staaten zwischen 1919 (eingeführt durch 18. Zusatzartikel zur US-Verfassung) und 1933 (widerrufen durch den 21. Zusatzartikel zur US-Verfassung), mit der Vorstellungen hauptsächlich christlicher Fundamentalisten aus dem evangelikalen Spektrum den Andersdenkenden oktroyiert wurden. Demgemäß halte ich den Ausdruck „Sucht“ für den im üblichen („normalen“) Ausmaß erfolgenden Konsum von Alkohol, Drogen und Rauch(en) für unpassend und reserviere ihn für deren exzessiven Genuss.

Das entscheidende Zeichen für „exzessiven“ Genuss ist die durch ihn herbeigeführte Abhängigkeit, die mehr oder weniger negative Auswirkungen für den Konsumenten, über eine allfällig notwendige medizinische Betreuung (einschließlich der, und insbesondere von, „Entzugsprogramme[n], wenn angezeigt mit stationären Aufenthalten) auch für die Gesellschaft („Allgemeinheit“) hat. Darauf komme ich noch mehrmals zurück. Das ist aber nicht die Regel; und die bloße Möglichkeit sollte nicht als Vorwand für generalisierende „Verteufelungen“ missbraucht werden.

À propos Verteufelung. Das ist schon das Stichwort für eine realistische kirchliche Pastoral. (Wobei „realistisch“ hier nicht mit dem negativen Unterton von „resignativ“ – etwa: „Das ist halt so“ „Da kann man halt nichts machen“ – verstanden werden will.) Diese kirchliche Pastoral wird sich von dieser heute schon fast zum guten Ton gehörenden „Sucht zur Bevormundung“ frei halten. Das Schlagwort vom „Teufel Alkohol“ mag ja gängig sein und zwei Bilder bedienen: jenes vom Teufel, der zum Trinken verführt, und jenes vom Teufel, der auf den Trunkenbold in der Hölle wartet. Aber das wäre jene Moraltheologie, über die sich Wilhelm Busch in seiner „Frommen Helene“ lustig macht, die in ihrem Kummer zur Flasche schon greift („Wer Sorgen hat, hat auch Likör“), dafür den Feuertod (wenn auch nicht auf einem Scheiterhaufen der Inquisition) erleidet und danach (weil ihr Schutzengelchen ihrem Teufelchen nicht Paroli bieten kann) in die Hölle kommt. Gerade hier wäre ein Ansatz für den Hinweis auf die Freiheit des Einzelnen, der nach seinem Gewissen entscheiden muss, was für ihn in der jeweiligen Situation tatsächlich hilfreich ist. Zum Beispiel ein gutes Gespräch, bei dem durchaus auch ein Fläschchen guten Weines geleert werden darf. Dafür können wir uns sogar auf den Wortlaut der Bibel (Psalm 104, 15: „Der Wein erfreut des Menschen Herz“) sowie die Praxis Jesu berufen, der dafür Verständnis hatte, dass der Wein, der bei einer Hochzeit ausgegangen war, nachgeschafft werden musste. („So tat Jesus sein erstes Zeichen, in Kana in Galiläa, und offenbarte seine Herrlichkeit und seine Jünger glaubten an ihn.“ Joh 2, 11.) Und wer meint, das sei eine Profanierung des Evangeliums, sollte sich einmal Adolf Holls Buch *Jesus in*

schlechter Gesellschaft zu Gemüte führen, auch wenn der Autor 1973 mit einem „kirchlichen Lehrverbot“ belegt wurde.

Vor allem gegen den Konsum von Alkohol und Nikotin sowie von („anderen“) Drogen werden zwei Argumente (mit unterschiedlicher Zielrichtung) vorgebracht, nämlich ihre Schädlichkeit für den Konsumenten und ihre Schädlichkeit für die Gesellschaft (die „Allgemeinheit“). Bei den Konsumenten geht es um ihre Gesundheit, bei der Gesellschaft um „Ruhe und Ordnung“ sowie ungerechtfertigte finanzielle Belastung. Der (behaupteten oder tatsächlichen) Schädlichkeit für den Konsumenten steht freilich dessen „Lust-“ oder „Genussgewinn“ gegenüber, wobei dieser Begriff richtigerweise nicht negativ, sondern positiv zu bewerten ist, wie dies ja z.B. auch in den Wirtschaftswissenschaften der Fall ist. (Wer Geld gegen Zinsen verleiht, verzichtet ja fürs erste darauf, sich mit diesem Geld Güter zum eigenen „Genuss“ zu beschaffen; und der Zins ist der Ausgleich für diesen zeitweiligen Verzicht.) Überdies kann dieser „Lustgewinn“ auch zur Gesundheit beitragen, wenn er Entspannung (auch im Umgang mit Anderen), Wohlbefinden (wienerisch: Gemütlichkeit), Angstreduzierung und das Überwinden anezogener falscher Hemmschwellen einschließt.

Was das Rauchen anlangt, so baut der Raucher, beeinflusst durch die Anzahl der Züge und die Inhalationstiefe, mit jeder gerauchten Zigarette den Nikotinspiegel auf. Beim regelmäßigen Nikotin-Rausch nimmt allerdings die Ausschüttung von Glückshormonen kontinuierlich ab. Somit konsumieren Abhängige unbewusst mehr, um das vorige Gefühl von Glückshormonen auszugleichen. Das führt zur Gewöhnung des Körpers an ein hohes Nikotin-Niveau und einer Abstumpfung gegen die berauschende Wirkung des Stoffes. Im Unterschied Drogen wie Heroin führt Nikotin jedoch zu keiner Bewusstseinsveränderung. Dies ist unter anderem der Grund, warum Nikotin legal zu kaufen ist, obwohl es nachgewiesenermaßen für den Raucher große gesundheitliche Risiken mit sich bringt. Was das damit verbundene Risiko für Dritte betrifft, komme ich in Zusammenhang mit der Schädlichkeit für die Gesellschaft gleich darauf zurück.

Von grundsätzlicher Natur sind aber jene Bedenken, die sich gegen die Beeinträchtigung des zweiten der drei allen Menschen gemeinsamen Güter des Gemeinwohls, nämlich Friede, Freiheit und Wohlfahrt, richten. Absolute Verbote oder „überbordende“ Regelungen verletzen die persönliche Freiheit des Einzelnen in inakzeptabler Weise. Denn es gehört zur Freiheit des Individuums, sein Leben nach seinem eigenen „Entwurf“ zu gestalten, in diesem Zusammenhang also, selbst darüber zu bestimmen, was ihm wichtiger ist: gesünder oder gemütlicher zu leben. Es ist geradezu grotesk, dass auf der einen Seite das Recht des Einzelnen, über den Zeitpunkt seines Todes selbst zu bestimmen und sich dabei auch von (einem/r) Anderen helfen zu lassen („Sterbehilfe“) erstritten wird, und man eben diesem Einzelnen am liebsten verbieten möchte, sein Glas Bier oder Wein, oder auch sein Stamplerl Schnaps, zu trinken, sein Pfeiferl, seine Zigarre, auch eine „schnelle“ Zigarette zu rauchen oder sich mit Haschisch oder einer anderen Droge einen „erweiterten“ Bewusstseinszustand zu verschaffen. Ein Aphorismus – auch wenn er nicht von einem bekannten Dichter stammt, sondern vom Volksmund geprägt wurde – hat das Problem recht gut auf den Punkt gebracht:

Alkohol und Nikotin
Macht die halbe Menschheit hin.
Ohne Alkohol und Rauch

Stirbt die andre Hälfte auch.

Der Drang zur Überregulierung in Bereich Alkohol, Drogen und Tabakrauchen frustriert viele Menschen und fordert eine Abwehrhalten gegen staatliche Regelungen heraus, heraus, was von populistischen Demagogen dazu benützt wird, das politische System als solches zu diskreditieren. die manchmal nicht auf diesen Problembereich begrenzt sind, sondern sich auch in Reaktionen in anderen Bereichen zeigen, wo sie ihrerseits Schaden anrichten. Ein Beispiel ist der Widerstand gegen medizinisch notwendige Einschränkungen (Versammlungsverbote) und Maßnahmen (Impfpflicht), wie er sich – populistisch angeheizt – bei der letzten Pandemie gezeigt und damit tatsächlich andere Menschen gefährdet hat.

Und jetzt zur allfälligen Schädlichkeit des Alkohol- oder Drogenkonsums (und des gerade angesprochenen Rauchens) für die Gesellschaft („Allgemeinheit“). In diesem Zusammenhang gilt: alle schädlichen Einwirkungen auf *Dritte* (d.h. auf *Andere*) müssen hintangehalten werden.

Damit berühren wir einen zentralen Punkt der Moral. Längere Ausführungen dazu verschiebe ich bis nach dem letzten Bereich an Verhalten, durch den sich Menschen (auch) „betäuben“ (können) und in den die kirchliche Verkündigung ganz neu eindringen müsste, um an diesen (und allen) Menschen eine wirklich umfassende „Seelsorge“ betreiben zu können. Was aber schon hier zu sagen ist, nämlich: dass wir keinem „Zweiten“ oder „Dritten“ usw. Schaden zufügen dürfen, ergibt sich schon aus dem zweiten Teil des obersten „Doppelgebotes“: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (Mt 22, 39).

Vom Alkohol- und Drogenkonsum sind *unmittelbar* keine derartigen schädlichen Einwirkungen auf „Dritte“ anzunehmen. Erst wenn jemand unter dem Einfluss von Alkohol- oder Drogen aggressiv gegen Andere wird, ist ein Einschreiten der Behörde angezeigt. Das kann von der Verwarnung bis zum Betretungsverbot gehen; wird in diesem Zustand eine strafbare Handlung begangen, so ist diese nach dem Strafgesetzbuch (allenfalls nach dem Verwaltungsstrafgesetz) zu ahnden. Das Gleiche gilt, wenn schutzbefohlene Personen (das sind solche, die der Fürsorge oder Obhut eines Anderen unterstehen und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos sind) vernachlässigt werden.

Im Gegensatz zum Alkohol- und Drogenkonsum hat der Tabakgenuss im Falle des Rauchens jedenfalls *unmittelbar* Einwirkungen auf Dritte (Stichwort „passives“ Rauchen). Willigt ein solcher „Dritter“ ein, dass in seiner Gegenwart geraucht wird, so akzeptiert er auch die allenfalls damit verbundenen negativen Folgen. Das gilt auch für Gebrechliche und Kranke, soweit sie in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen. Andere schutzbefohlene Personen müssen hingegen auf jeden Fall vor „passivem“ Rauchen geschützt werden. Wo es angezeigt ist, muss die Behörde kontrollierend und gegebenenfalls auch korrigierend eingreifen.

Alle Eingriffe seitens der Behörden sind nur aufgrund zweier kumulativ anzulegender Kriterien gerechtfertigt: sie müssen notwendig und sie müssen das gelindeste Mittel zu Durchsetzung des Schutzzwecks sein. Absolute Verbote erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.

Soweit eine Schädlichkeit von Alkohol- oder Drogenkonsum sowie von Rauchen anzunehmen ist, haben alle drei *mittelbare* negative Folgen für die Gesellschaft, die sich in erhöhten Kosten für das Sozialsystem, insbesondere im Gesundheits- und Pensionsbereich niederschlagen. Stichworte sind hier Krankheit inklusive Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Invalidität, und vorzeitiger Übergang in die Altersversorgung wegen Arbeitsunfähigkeit oder erschwelter Vermittelbarkeit: letzte belastet auch das Arbeitsmarktservice.

Diese *mittelbaren* negative Folgen für die Gesellschaft rechtfertigen jedoch nicht ein Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum oder Rauchen. Das geforderte gelindeste Mittel besteht nämlich darin, dass diejenigen, die Alkohol oder Drogen konsumieren oder Rauchen, einen so erhöhten Beitrag zu den Kosten des Gesundheitswesens leisten, wie es der von ihnen verursachten Mehrbelastung des Gesundheitssystems entspricht. Das kann am besten durch eine entsprechende Besteuerung der Genussmittel (also Alkohol, Rauchwaren, Drogen) geschehen. Eine vergleichbare Verteuerung von Medikamenten ist nicht so treffsicher, weil diese oft auch bei Beschwerden angewendet werden (können/müssen), die nichts mit dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit Rauchen zu tun haben.

Interessanterweise haben Erfolgssucht (bzw. Arbeitssucht) und Unterhaltungssucht bisher noch keine kritischen Reaktionen seitens besorgter „Gutmenschen“ hervorgerufen, die stark genug gewesen wären, ähnliche (Über-) Regulierungen wie bei Alkohol, Drogen und Tabakrauchen zu veranlassen, obwohl auch sie negative soziale Auswirkungen haben (können).

Kontakt:

Emer. O. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1,

Tel. (+43) 660 14 13 112, heribert.koeck@gmx.at

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier. 1230 Wien, Gebirgsgasse 34,

Tel. (+43) 676 516 48 46, kohli@aon.at

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich!